

**O r d n u n g**  
**zum Voruntersuchungsverfahren**  
**bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch Minderjähriger**  
**durch Kleriker oder andere kirchliche Mitarbeiter und**  
**Mitarbeiterinnen im Erzbistum Hamburg**  
**und zum weiteren Vorgehen**

Zur Umsetzung der Leitlinien „Zum Vorgehen bei sexuellem Mißbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26.9.2002 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 8, Nr. 9, Art. 124, S. 147 ff., v. 15.10.2002) wird auf der Grundlage der Einführung zu diesen Leitlinien für das Erzbistum Hamburg gemäß cc. 7 ff. Codex Iuris Canonici (CIC) folgende Ordnung zum Voruntersuchungsverfahren bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch Minderjähriger durch Kleriker oder andere kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Erzbistum Hamburg und zum weiteren Vorgehen erlassen.

**Teil 1 Voruntersuchungsverfahren**

**§ 1 Beauftragte**

- (1) Der Erzbischof ernennt den Personalreferenten Pastorale Dienste im Erzbischöflichen Generalvikariat und für fünf Jahre eine weitere Person zu Beauftragten für die Voruntersuchung bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch Minderjähriger durch Kleriker oder andere kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Erzbistum Hamburg. Die Beauftragungen werden im Amtsblatt des Erzbistums Hamburg bekannt gegeben. Die Beauftragten sind Voruntersuchungsführer gemäß can. 1717 CIC mit denselben Vollmachten und Pflichten wie der Vernehmungsrichter im Prozeß. Sie stimmen sich im Rahmen ihrer Tätigkeit ab.
- (2) Die Beauftragten sind für die Entgegennahme von Verdachtsäußerungen und Anzeigen, für die Durchführung der Voruntersuchung sowie die Berichterstattung gegenüber dem Erzbischof und den Vorschlag an ihn zur weiteren Entscheidung gemäß can. 1718 CIC verantwortlich.
- (3) Die Dienstanschrift der Beauftragten lautet Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg, Beauftragte bei Strafprozessen, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg.

**§ 2 Kommission**

- (1) Der Erzbischof ordnet den Beauftragten eine „Kommission für Fälle von Verdacht auf sexuellen Mißbrauch Minderjähriger durch Kleriker oder andere kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Erzbistum Hamburg“ bei. Die Mitglieder der Kommission werden vom Erzbischof auf fünf Jahre bestellt und im Amtsblatt des Erzbistums Hamburg bekannt gegeben. Die Beauftragten sind von Amts wegen Mitglieder der Kommission.

- (2) Die Kommission wird vom Personalreferenten Pastorale Dienste als Beauftragten geleitet, im Falle seiner Verhinderung oder nach Abstimmung der Beauftragten im Einzelfall durch den weiteren Beauftragten oder die weitere Beauftragte. Die Kommission tritt auf formfreie und jederzeitige Anordnung ihres Leiters zusammen.
- (3) Die Kommission unterstützt die Beauftragten bei der Wahrnehmung ihres Auftrages. Die Beauftragten stimmen die Zusammenarbeit mit der Kommission ab. Der Leiter der Kommission kann einzelne Mitglieder der Kommission im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung mit Aufträgen betrauen. Er unterrichtet die Mitglieder der Kommission in geeigneter Weise über den Verlauf des Voruntersuchungsverfahrens.

### **§ 3 Einleitung**

- (1) Untersuchungen nach dieser Verfahrensordnung werden eingeleitet durch eine Verdachtsäußerung, eine Anzeige oder den Erhalt einer wenigstens wahrscheinlichen Kenntnis des Ordinarius oder der Beauftragten in sonstiger Weise davon, dass ein sexueller Mißbrauch Minderjähriger begangen worden ist oder begangen worden sein könnte. Verdachtsäußerungen oder Anzeigen sollen gegenüber den Beauftragten vorgenommen werden; andernfalls sind sie unverzüglich an diese weiterzuleiten. Anonymen Anzeigen gehen die Beauftragten nach pflichtgemäßer Beurteilung nach.
- (2) Verdächtiger ist derjenige, der objektiv einer Straftat verdächtig ist.
- (3) Die Beauftragten setzen von Verdachtsäußerungen, Anzeigen oder Mitteilungen an sie unverzüglich den Erzbischof in Kenntnis. Den zuständigen Ordinarius oder Oberen des Verdächtigen setzt der Erzbischof oder in seinem Auftrag der Leiter der Kommission in Kenntnis. Ist der Verdächtige Mitglied eines Instituts des geweihten Lebens, so klärt der Erzbischof mit der zuständigen Autorität des Instituts, wer die Voruntersuchung federführend durchführt. Der Erzbischof ist zuständig in Fällen von Ordensleuten, die unter Gestellung in erzbischöflichem Auftrag tätig sind, unbeschadet der Verantwortung der Ordensoberen.

### **§ 4 Vorprüfung**

- (1) Nach Einleitung von Untersuchungen erfolgt eine Vorprüfung durch die Beauftragten. Die Beauftragten entscheiden gemeinsam nach pflichtgemäßer Beurteilung im Rahmen einer Vorprüfung, ob eine erstarkte Verdachtslage wegen des Verdachts auf sexuellen Mißbrauch Minderjähriger gegeben und eine Voruntersuchung nach den cc. 1717 ff. CIC einzuleiten ist. Die Entscheidung, wann sie eine Voruntersuchung einleiten, obliegt der pflichtgemäßen Beurteilung der Beauftragten.
- (2) Der Verdächtige kann angehört werden. Er wird zuvor schriftlich informiert, dass eine Sachverhaltsklärung erforderlich ist, und zur Anhörung geladen. Zu Beginn seiner Anhörung ist dem Verdächtigen der Tatbestand mitzuteilen.

## **§ 5 Voruntersuchung**

- (1) Der Tatverdächtige, gegen den eine Voruntersuchung eingeleitet worden ist, ist Beschuldigter.
- (2) Im Rahmen der Voruntersuchung haben die Beauftragten gemäß can. 1717 § 1 CIC vorsichtig Erkundigungen über den Tatbestand, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit einzuziehen. Die Beauftragten stimmen sich ab, wie einem zur Kenntnis gelangten Verdacht oder einer Anzeige weiter nachgegangen wird. Die Beauftragten führen im Rahmen ihrer Erkundigungen erforderliche Anhörungen von Auskunftspersonen durch und sammeln die für die Voruntersuchung notwendigen Fakten, Beweise und Informationen. Der Erzbischof hat jederzeit das Recht, mit dem Verdächtigen zu sprechen.
- (3) Die zur Durchführung der Voruntersuchung erforderlichen Fakten, Beweise und Informationen sind den Beauftragten von den durch diese Verfahrensordnung Verpflichteten zu benennen oder zur Kenntnis zu bringen. Dasselbe gilt für Daten, um die Zuständigkeit nach dieser Verfahrensordnung festzustellen. Erforderliche Akten, insbesondere personenbezogene Akten und Personalakten, sind den Beauftragten auf Antrag auszuhändigen oder zu übermitteln.
- (4) Jede Anhörung von Auskunftspersonen ist zu protokollieren, der Auskunftsperson zur Genehmigung durch Unterzeichnung vorzulegen und von wenigstens einem Beauftragten und von durch die Beauftragten beigezogenen Dritten zu unterzeichnen.

## **§ 6 Einstweilige Maßnahmen**

- (1) Die Beauftragten können gemeinsam, sobald dies aufgrund des Verlaufs der Voruntersuchung tunlich ist, geeignete einstweilige Maßnahmen, insbesondere solche in Bezug auf den Beschuldigten, anordnen. Einstweilige Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, hat der Leiter der Kommission anzuordnen.
- (2) Den Beschuldigten für die Dauer der Voruntersuchung von seinem Dienst freizustellen und ihm aufzuerlegen, sich von seinem Dienstort fernzuhalten, insbesondere wenn sich während der Voruntersuchung der Verdacht gegen ihn weiter erhärtet, ist dem Erzbischof vorbehalten, der zuvor die Beauftragten anhört.

## **§ 7 Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft**

- (1) Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen genießen Vorrang.
- (2) Ausschließlich die Beauftragten sind Kontaktpersonen zu den für den staatlichen Bereich zuständigen öffentlichen Behörden, insbesondere zur zuständigen Staatsanwaltschaft. Dazu können sie den Diözesanjustitiar beiziehen oder beauftragen.

- (3) Der zuständigen Staatsanwaltschaft ist anzubieten, von sämtlichen Protokollen über Anhörungen unverzüglich eine Abschrift zu erhalten. Die Weitergabe von Protokollen an die zuständige Staatsanwaltschaft über Gespräche mit dem Opfer oder mutmaßlichen Opfer bedarf dessen vorheriger Einwilligung sowie jener der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

## **§ 8 Opferschutz während der Voruntersuchung**

- (1) Die Fürsorge der Kirche gilt zuerst dem Opfer. Die Beauftragten entscheiden, ob, wann und in welcher Weise Kontakt mit den Erziehungsberechtigten und über sie zum Opfer oder zum mutmaßlichen Opfer aufgenommen wird, falls dessen Person bekannt ist. Die Beauftragten haben sich jederzeit an das Opfer oder mutmaßliche Opfer nur über die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu wenden, es sei denn, das Opfer ist mittlerweile volljährig. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten des Opfers oder des mutmaßlichen Opfers sind um ein Gespräch mit dem Opfer oder dem mutmaßlichen Opfer zu bitten. Zu dem Gespräch ist ein von der Ärztekammer Hamburg empfohlener, geeigneter Kinder- und Jugendpsychologe hinzuzuziehen. Die Rechte der Erziehungsberechtigten und des Opfers oder des mutmaßlichen Opfers sind zu wahren. Jedwede Gespräche mit dem Opfer oder dem mutmaßlichen Opfer sind mit Rücksicht auf seine Persönlichkeit und seinen Entwicklungsstand behutsam zu führen.
- (2) Ein Protokoll über das Gespräch kann nur mit Einwilligung des Opfers oder des mutmaßlichen Opfers und seiner Eltern oder Erziehungsberechtigten geführt werden. Es ist ihnen überlassen, ob das Opfer oder das mutmaßliche Opfer ein Protokoll unterschreibt. Ein Protokoll wird stets von den Beauftragten unterzeichnet.
- (3) Aufgrund des Gesprächs mit dem Opfer oder dem mutmaßlichen Opfer beraten die Beauftragten mit der Kommission, wie den Betroffenen oder den mutmaßlich Betroffenen am besten zu helfen ist und wie weiter vorgegangen werden sollte.

## **§ 9 Stellung des Verdächtigen und Beschuldigten, Fürsorgepflicht**

- (1) Dem Verdächtigen und Beschuldigten gegenüber bleibt die Pflicht zur Fürsorge. Er steht bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.
- (2) Der Beschuldigte hat das Recht auf einen von der kirchlichen Autorität gemäß can. 1483 CIC zugelassenen Anwalt. Die Beauftragten entscheiden gemeinsam, zu welchem Zeitpunkt Akteneinsicht gewährt wird.
- (3) Der Beschuldigte ist spätestens vor Abschluss der Voruntersuchung anzuhören, während der Voruntersuchung bei Bedarf erneut, wenn bereits während der Vorprüfung eine Anhörung stattgefunden hat. Er genießt die ihm nach kirchlichem Recht zustehenden Rechte.
- (4) Die Anhörung ist ihren Fragen und Antworten nach zu protokollieren, in Gegenwart des Beschuldigten zu verlesen und von ihm durch Unterzeichnung zu genehmigen. Erteilt der Beschuldigte auf einzelne Fragen keine Auskunft,

ist dies ebenso zu vermerken wie im Einzelfall die Weigerung, jegliche Auskunft zu erteilen oder das verlesene Protokoll durch seine Unterschrift zu genehmigen. Die Beauftragten unterschreiben das Protokoll, ebenso beigezogene Dritte.

## **§ 10 Abschluss des Voruntersuchungsverfahrens**

Wenn genügend Anhaltspunkte gesammelt sind, entscheiden nach Beratung mit der Kommission die Beauftragten gemeinsam über den Abschluss der Voruntersuchung. Die Beratung erfolgt auch über das weitere kirchenrechtliche Vorgehen gemäß can. 1718 CIC und den Opferschutz.

## **§ 11 Erhärtung des Verdachts, Geständnis, Opferschutz**

- (1) Wenn genügend Anhaltspunkte gesammelt sind und den Verdacht des Vorliegens eines sexuellen Mißbrauchs Minderjähriger erhärtet haben oder ein entsprechender Tatbestand und dessen strafrechtliche Zurechenbarkeit von den Beauftragten als erwiesen angesehen werden oder ein Geständnis des Beschuldigten vorliegt, sprechen die Beauftragten gegenüber dem Erzbischof eine Empfehlung aus, wie mit dem Opfer und einer betroffenen Pfarrei oder Einrichtung Kontakt aufgenommen wird und wie weiter vorzugehen ist. Dem Schutz des Opfers vor weiterem Mißbrauch und öffentlicher Preisgabe von Informationen wird besondere Sorgfalt gewidmet.
- (2) Die Beauftragten erstellen eine schriftliche Empfehlung, die dem Erzbischof ermöglichen soll, eine Entscheidung gemäß can. 1718 CIC unter Beachtung der vom Apostolischen Stuhl diesbezüglich erlassenen Normen zu treffen. Soweit von diesen Normen bestimmt, wird der Fall dem Apostolischen Stuhl zugeleitet.
- (3) Der Erzbischof wird den Beschuldigten für die Dauer eines gemäß can. 1718 CIC eingeleiteten Strafverfahrens von seinem Dienst freistellen und ihm auferlegen, sich von seinem Dienort fernzuhalten.
- (4) Über die gesammelten Anhaltspunkte wird die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Dem Beschuldigten wird angeraten, sich selbst bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, falls diese noch nicht ermitteln sollte.

## **§ 12 Einstellung, Ruhen des Verfahrens**

- (1) Können nicht genügend Anhaltspunkte für das Vorliegen eines sexuellen Mißbrauchs Minderjähriger durch den Beschuldigten gesammelt werden, empfehlen die Beauftragten dem Erzbischof die sofortige Einstellung des Voruntersuchungsverfahrens oder das Ruhenlassen dieses Verfahrens bis zur abschließenden Entscheidung durch die zuständige Staatsanwaltschaft über ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren, falls ein solches eingeleitet wurde oder dies unmittelbar bevorsteht. Seine Entscheidung teilt der Erzbischof dem Beschuldigten schriftlich mit. Hierüber kann der Leiter der Kommission nach vorheriger Abstimmung mit dem Erzbischof das Opfer oder das mutmaßliche Opfer informieren.

- (2) Erweist sich ein Verdacht infolge der Einstellung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens als hinfällig, kann das Voruntersuchungsverfahren eingestellt werden; hierüber ist der Beschuldigte unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Auf Empfehlung der Beauftragten entscheidet der Erzbischof, ab wann und wie die notwendigen Schritte unternommen werden, den guten Ruf des Beschuldigten wieder herzustellen.

### **§ 13 Untersuchungsakten**

Die Akten der Untersuchung führt der Leiter der Kommission. Sie werden bis zum Abschluss des Voruntersuchungsverfahrens vom Leiter der Kommission verwaltet und aufbewahrt. Die Untersuchungsakten mit sämtlichen Vorgängen, die der Voruntersuchung vorausgehen, sind, falls sie für einen Strafprozeß nicht notwendig sind, gemäß can. 1719 CIC mit Abschluss des Voruntersuchungsverfahrens im Geheimarchiv der Kurie abzulegen. Ein Hinweis ist in die Personalakte des Beschuldigten aufzunehmen.

### **§ 14 Öffentlichkeitsarbeit**

Eine angemessene Information der Öffentlichkeit wird gewährleistet. Um zusätzlichen Schaden für die Opfer oder eine ungerechtfertigte Diskriminierung der Täter zu vermeiden, wird die Öffentlichkeitsarbeit sich um eine Ausgewogenheit zwischen notwendiger Transparenz und dem Persönlichkeitsschutz von Opfer und Täter bemühen. Für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit ist die Pressestelle des Erzbistums Hamburg zuständig.

### **§ 15 Kirchliche Mitarbeiter/ -innen, Ehrenamtliche**

- (1) Gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Dienst, die eines sexuellen Mißbrauchs Minderjähriger verdächtig sind, wird durch die Beauftragten unter Beachtung der jeweiligen arbeitsrechtlichen Regelungen gemäß dieser Ordnung vorgegangen.
- (2) Personen, die sich eines sexuellen Mißbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden auch in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Pfarrgemeinden, kirchlichen Verbänden oder Einrichtungen nicht geduldet.
- (3) Wenn bei Personen in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Pfarrgemeinden, kirchlichen Vereinen oder Einrichtungen im Einzelfall unterhalb der Schwelle strafrechtlich relevanten Verhaltens berechtigter Anlass zur Sorge besteht, dass ein Verhalten auf eine pädophile Neigung hinweist, wird bis zur Durchführung einer diagnostischen Abklärung eine Entpflichtung von der ehrenamtlichen Arbeit unverzüglich vorgenommen und sichergestellt, dass diese Person nicht in Bereichen tätig wird, die sie mit Kindern und Jugendlichen in Verbindung bringt.

## **Teil 2 Weiteres Vorgehen**

### **§ 16 Opferhilfen**

Dem Opfer und seinen Angehörigen werden menschliche, therapeutische und pastorale Hilfen angeboten. Die Beauftragten werden in einem persönlichen Gespräch mit dem Opfer und seinen Angehörigen auch im Namen des Erzbischofs tiefes Bedauern zum Ausdruck bringen. In ihren weiteren Bemühungen können die Beauftragten und die Kommission von fachlich ausgewiesenen Personen aus den Bereichen der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Psychagogik unterstützt werden. Die Hilfsangebote sind individuell verschieden, je nachdem, ob es sich um Kinder und Jugendliche oder um mittlerweile Erwachsene handelt. Hierbei werden je nach Einzelfall auch die nahen Familienangehörigen der Opfer (Eltern, Geschwister) mit einbezogen. Die Gewährung finanzieller Unterstützung therapeutischer Maßnahmen bleibt einer Entscheidung im Einzelfall vorbehalten.

### **§ 17 Menschen im Umfeld des Opfers**

Menschen im Umfeld des Opfers werden Maßnahmen zur Aufarbeitung der Vorfälle angeboten. Im Einzelfall wird, wenn nötig, ein Netzwerk angeboten, das einer Isolation des Opfers und seiner Familie entgegenwirkt.

### **§ 18 Therapie des Täters**

Der Täter hat sich einer therapeutischen Behandlung zu unterziehen. Andere geeignete Hilfen sind dem Täter zugänglich zu machen.

### **§ 19 Kirchliche Strafmaßnahmen gegen Kleriker**

- (1) Bei erwiesenem sexuellem Mißbrauch Minderjähriger durch Kleriker werden kirchenrechtliche Strafmaßnahmen eingeleitet, und es kann der Täter unabhängig von staatlichen oder zivilrechtlichen Maßnahmen mit einer Kirchenstrafe belegt werden. Der genaue Umfang wird in einem Strafurteil durch das kirchliche Gericht oder ein Strafdekret, das die Glaubenskongregation oder der Erzbischof erlassen, festgelegt. Eine notwendige Entlassung aus dem Klerikerstand kann im Einzelfall geboten sein. Nach Verbüßung seiner Strafe werden dem Täter keine Aufgaben mehr übertragen, die ihn in Verbindung mit Kindern und Jugendlichen bringen. Täter, die sich eines sexuellen Mißbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden nach Verbüßung ihrer Strafe nicht mehr in Bereichen eingesetzt, die sie mit Kindern und Jugendlichen in Verbindung bringen.
- (2) Für den Fall einer Versetzung des Täters oder bei Verlegung seines Wohnsitzes wird der neue Dienstgeber oder kirchliche Obere, in dessen Bereich er sich künftig aufhält, über die besondere Problematik in Kenntnis gesetzt.
- (3) Es besteht eine dauerhafte Verpflichtung für den Täter, mit den Beauftragten

im Gespräch zu bleiben. Außerdem sind flankierende Maßnahmen für seine weitere Lebensführung und Beschäftigung zu vereinbaren. Dazu gehört ständige Begleitung, insbesondere geistliche und therapeutische Begleitung oder die Einbindung in ein Netzwerk.

### **§ 20 Maßnahmen gegen kirchliche Mitarbeiter/ -innen**

Maßnahmen, insbesondere arbeitsrechtlicher Art, gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Dienst, die eines sexuellen Mißbrauchs Minderjähriger verdächtig sind oder die sich eines sexuellen Mißbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, richten sich nach geltendem Recht.

### **§ 21 Präventivmaßnahmen**

In der Aus- und Fortbildung sind präventive Maßnahmen im angemessenen Umfang einzubinden. Im Rahmen der allgemeinen Persönlichkeitsbildung ist die Auseinandersetzung mit Fragen und Problemen der Sexualität zu thematisieren, sind Kenntnisse über Anzeichen sexuellen Fehlverhaltens zu vermitteln und Hilfen für den Umgang mit der eigenen Sexualität zu geben. Wenn im Einzelfall unterhalb der Schwelle strafrechtlich relevanten Verhaltens berechtigter Anlass zur Sorge besteht, dass ein Verhalten auf eine pädophile Neigung hinweist, wird eine diagnostische Abklärung durchgeführt. Die für die Aus- und Fortbildung Verantwortlichen werden auf Personen zugehen, die ein auffälliges Verhalten zeigen, um persönliche Schwierigkeiten in einem frühen Stadium zu thematisieren und Hilfen zur Bewältigung einleiten zu können.

## **Teil 3 Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Übergangsregelung, Inkrafttreten**

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eingesetzten Beauftragten und die Kommission verbleiben gemäß ihren Ernennungen in ihrem Amt.
- (2) Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

Hamburg, den 29.1.2010

L.S.

Dr. Werner Thissen  
Erzbischof von Hamburg